

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisverbandsausschusses,
 - b) den Mitgliedern aller Rotkreuz-Gemeinschaften im Bereich des Kreisverbandes, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) den Delegierten der Mitglieder,
 - d) den Ehrenmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand gehört der Kreisversammlung mit beratender Stimme an.

Korporative Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Kreisversammlung teilnehmen.

- (3) Die unter Abs. 2 a), b) und d) genannten Mitglieder sind geborene Mitglieder der Kreisversammlung, die Delegierten zu Abs. 2 c) werden von den Vorständen der Ortsvereine bzw. des Kreisverbandes auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Zahl der Delegierten zu Abs. 2 c) wird aus der Zahl der Mitglieder errechnet, für welche die Anteile der Mitgliedsbeiträge für die fünf zurückliegenden Kalenderjahre in der vom Landesverbandsausschuss festgesetzten Höhe spätestens bis 1. Mai des laufenden Jahres voll abgeführt sind.

Die Schlüsselzahl, die auf eine Delegiertenstimme entfällt, wird vom Kreisverbandsausschuss jeweils festgelegt.

Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.

- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Das Stimmrecht der Ortsvereinsvorsitzenden und der Delegierten zu Abs. 2 c) kann nur ausgeübt werden, wenn die gemäß dieser Satzung geforderten finanziellen Umlagen erfüllt sind.
- (7) Die Angehörigen der Kreisversammlung müssen Mitglied des Kreisverbandes oder eines seiner Ortsvereine sein.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung:
 - a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums entgegen;

- b) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen;
 - c) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Bezirksverband;
 - d) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - e) wählt die Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von 5 Jahren;
 - f) wählt die Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften in den Kreisverbandsausschuss;
 - g) beschließt über Anträge gem. § 21 Abs. 3.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Kreisverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Kreisversammlung soll nach Möglichkeit mit einer Veranstaltung verbunden werden, durch die die Öffentlichkeit über Ziele und Wirken des Roten Kreuzes unterrichtet wird.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die ordentliche Kreisversammlung findet alle 5 Jahre statt. Außerordentliche Kreisversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten der Kreisversammlung oder vom Kreisverbandsausschuss unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird oder das Präsidium dies für notwendig hält.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem/seinem¹ Stellvertreter einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19) unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. **Gegenüber denjenigen Angehörigen der Kreisversammlung, die dem Kreisverband eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.** In dringenden Fällen kann die Frist durch Beschluss des Präsidiums auf ein angemessenes Maß verkürzt werden.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Kreisversammlung deren Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu § 20 Abs. 1 b), c), d), e) und f) die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.

¹ Unzutreffendes bitte streichen;

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandsausschusses sowie die korporativen und Ehrenmitglieder werden durch die Geschäftsstelle des Kreisverbandes eingeladen. Die Einladungen für die Vorsitzenden und Delegierten zu § 19 Abs. 2 c) werden über die Ortsvereine, für die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften über deren Leitungen gesandt. Die Einladungsfrist ist mit der Zustellung an die Ortsvereine und die Führungen der Rotkreuz-Gemeinschaften gewahrt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v. H. – schriftliche, geheime Abstimmung, so ist dem Antrag statt zu geben.
- (7) § 21 c Absätze 6 und 7 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das zum Beschluss gemäß § 21 c Absatz 6 ermächtigte Organ auch insoweit der Kreisverbandsausschuss ist und ein solcher Beschluss nur gefasst werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 21 c) Absatz 7 vorliegen.
- (8) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Bezirksverband und dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wird je ein Exemplar der Niederschrift zugesandt.

§ 21 a Stellung und Zusammensetzung des Kreisverbandsausschusses

- (1) Der Kreisverbandsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums. Es gilt die Vertretungsregelung des § 22 Abs. 1 Satz 7;
 - b) den Vorsitzenden der Ortsvereine, oder im Verhinderungsfall den von ihnen jeweils beauftragten Mitgliedern des Ortsvereinsvorstandes;
 - c) mindestens fünf, höchstens zehn Vertretern der aktiven Rotkreuz-Gemeinschaften, die von der Kreisversammlung für 5 Jahre zu wählen sind.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (2) Der Kreisverbandsauschuss kann bis zu drei weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu wählen.
- (3) Der Kreisverbandsausschuss wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl der Mitglieder dieser Organe ist möglich.
- (4) Die Angehörigen des Kreisverbandsausschusses müssen Mitglied des Kreisverbandes oder eines seiner Ortsvereine sein.

§ 21 b Aufgaben des Kreisverbandsausschusses

Der Kreisverbandsausschuss:

- a) beschließt den Wirtschaftsplan;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
- e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
- f) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums;
- g) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 14 Abs. 1;
- h) wählt die Delegierten für die Bezirksversammlung, soweit es sich um unmittelbare Mitglieder des Kreisverbandes handelt;

- i) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- j) genehmigt Ordnungen;
- k) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- l) wählt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vorläufig
 - ein Mitglied des Präsidiums,
 - einen Vertreter für den Kreisverbandsausschuss;
- m) bildet einen Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahlen in der Kreisversammlung;
- n) beschließt über Rotkreuz-Fragen von besonderer Bedeutung;
- o) setzt die Umlage für die Gemeinschaftsaufgaben gemäß § 6 Abs. 7 und die Umlage gemäß § 34 Abs. 6 fest;
- p) regelt das Inkasso der Mitgliedsbeiträge, der Verwaltung und der Betreuung der Mitglieder im Bereich des Kreisverbandes;
- q) beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung;
- r) setzt Ausschüsse und Arbeitskreise ein;
- s) ernennt die Ehrenmitglieder des Kreisverbandes;
- t) beschließt über die Vorschläge an den Bezirksverbandsausschuss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes und an den Landesverbandsausschuss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.

§ 21 c) Sitzungen des Kreisverbandsausschusses

- (1) Der Kreisverbandsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Ortsvereinsvorsitzenden oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (2) Die Sitzungen des Kreisverbandsausschusses werden vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem/seinem² Stellvertreter einberufen und geleitet.

² Unzutreffendes bitte streichen;

- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beträgt zwei Wochen. **Gegenüber denjenigen Mitgliedern des Kreisverbandsausschusses, die dem Kreisverband eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.**
- (4) Der Kreisverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Andernfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Kreisverbandsausschusses mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten - bei Wahlen mindestens 5 v. H. - schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Jedes anwesende Mitglied des Kreisverbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) **Der Kreisverbandsausschuss wird ermächtigt, durch Beschluss vorzusehen, dass seine Sitzungen ohne physische Präsenz der Mitglieder am Ort der Versammlung abgehalten werden (hybride oder rein virtuelle Kreisverbandsausschusssitzung im Wege der Videokommunikation) sowie die anzuwendende Videokommunikationsplattform zu bestimmen. Die Ermächtigung ist auf Kreisverbandsausschusssitzungen beschränkt, die jeweils bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Fassung des Beschlusses stattfinden.**
- (7) **Der Kreisverband ist nicht verpflichtet, Kreisverbandsausschusssitzungen nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, solange deren Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Kreisverbandsausschusssitzung im Wege der Videokommunikation für den Verein oder die Mitglieder des Kreisverbandsausschusses nicht zumutbar ist.**
- (8) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Bezirksverband und dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wird je ein Exemplar der Niederschrift zugesandt.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern
 - dem Präsidenten,
 - seinem Stellvertreter/ zwei Stellvertretern³,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Justitiar,
 - dem Kreisverbandsarzt.

Als geborene Mitglieder gehören dem Präsidium an:

³ Unzutreffendes bitte streichen;

- die Kreisbereitschaftsleiterin,
- der Kreisbereitschaftsleiter,
- der Kreisbereitschaftsarzt, soweit diese Funktion nicht durch den Kreisverbandsarzt wahrgenommen wird,
- der Leiter des Jugendrotkreuzes im Kreisverband,
- der Leiter der Sozialarbeit im Kreisverband,
- der Leiter der Wasserwacht im Kreisverband,
- der Kreisbeauftragte für den Katastrophenschutz mit beratender Stimme,
- das hauptamtliche Mitglied (geschäftsführender Vorstand) mit beratender Stimme.

Es können bis zu drei weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Präsidium des zuständigen Bezirksverbandes bestätigt. Die Bestätigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die geborenen Mitglieder des Präsidiums können im Falle ihrer Verhinderung der Teilnahme an den Präsidiumssitzungen den für ihr Amt bestellten Vertreter in die Präsidiumssitzungen entsenden. Die Vertreter sind unmittelbar nach ihrer Bestellung dem Präsidium namentlich zu benennen. Ist für das Amt eines der bezeichneten Präsidiumsmitglieder mehr als ein Vertreter bestellt, so sind alle bestellten Vertreter dem Präsidium namentlich zu benennen. Die Reihenfolge ihrer Vertretung ist festzulegen.

- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht die Ämter des Präsidenten, der/des Stellvertreter/s⁴ und des Schatzmeisters. Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter - nur eine Stimme.
- (3) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter⁵ eine Frau sein oder umgekehrt.
- (4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Präsidiumssitzungen finden mindestens dreimal im Jahr statt. Sie werden vom Präsidenten oder bei Verhinderung von einem/seinem⁶ Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. [Gegenüber denjenigen](#)

⁴ Unzutreffendes bitte streichen;

⁵ Unzutreffendes bitte streichen;

⁶ Unzutreffendes bitte streichen;

Mitgliedern des Präsidiums, die dem Kreisverband eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter⁷, anwesend ist. Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Präsidiums mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) § 21 c Absätze 6 und 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das zum Beschluss ermächtigte Organ insoweit das Präsidium selbst ist.
- (10) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
- (11) Der Präsident des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums kann an allen Sitzungen der Ortsvereine, der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie der Gesellschaften im Bereich des Kreisverbandes teilnehmen.
- (12) Soweit Präsidiumsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Arbeitsgebiete betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der Richtlinien des Präsidiums.
- (13) Die Aufgaben der Leitungen der Gemeinschaften ergeben sich aus den jeweiligen Ordnungen der Rotkreuz Gemeinschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

⁷ Unzutreffendes bitte streichen;